

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.562.477

Wien, am 18. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMag. Dr. Michael Schilchegger hat am 18. Juni 2025 unter der Nr. **2695/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fragen zum Verfassungsschutzbericht 2024 mit Schwerpunkt Politischer Islam“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 8 und 9:**

- *Wie viele der 106 im Verfassungsschutzbericht genannten Tatverdächtigen im Bereich Islamistischer Extremismus mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben einen Migrationshintergrund?*
- *Welcher Anteil an islamistischen Extremisten wird als gewaltbereit eingestuft?*
- *Welche Aufenthaltstitel haben die islamistischen Extremisten?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

**Zur Frage 2:**

- *Welche Maßnahmen wurden im vergangenen Jahr vom Innenministerium zur Bekämpfung des politischen Islam und zur Prävention von Radikalisierung ergriffen?*

Die österreichischen Sicherheitsbehörden treten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs allen Formen von Extremismus entgegen. Zu diesem Zweck bedienen sie sich aller rechtlich zur Verfügung stehenden Befugnissen und Repressions- sowie Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung. Von einer detaillierten Beantwortung muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Aus der öffentlichen Bekanntgabe detaillierter Informationen könnten Rückschlüsse gezogen werden und dadurch die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erschweren bzw. unmöglich machen und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen. Weiters darf auf das Kapitel 3.6 (Extremismusprävention und Deradikalisierung) des Verfassungsschutzberichtes 2024 – abrufbar unter [www.dsn.gv.at](http://www.dsn.gv.at) – verwiesen werden.

**Zu den Fragen 3, 5 und 16:**

- *Wie bewertet das Innenministerium die Wirksamkeit bestehender Präventionsprogramme und wo ist Verbesserungsbedarf gegeben?*
- *Wie bewertet das Innenministerium die Wirksamkeit des Vereinsrechts zur Bekämpfung extremistischer Strukturen im Bereich des politischen Islam?*
- *Warum stellen laut Innenministerium Oberösterreich und Niederösterreich Zentren islamistischer Straftaten dar?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 4:**

- *Wie arbeitet das Innenministerium mit anderen nationalen und internationalen Behörden im Bereich der Bekämpfung des politischen Islam zusammen?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie aus Gründen der nationalen Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, wie die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern erfolgt, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen

konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

**Zur Frage 6:**

- *Welche Maßnahmen werden vom Innenministerium zum Schutz der Bevölkerung getroffen?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Landespolizeidirektionen sowie die Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung treten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs allen Formen von Terrorismus entgegen. Zu diesem Zweck bedienen sie sich aller rechtlich zur Verfügung stehenden Befugnissen und Repressions- sowie Präventionsmaßnahmen insbesondere nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung.

Von einer detaillierten Beantwortung muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Aus der öffentlichen Bekanntgabe detaillierter Informationen könnten Rückschlüsse gezogen werden und dadurch die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erschweren beziehungsweise unmöglich machen und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Ich darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz hinweisen, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 7:**

- *Wie hat sich das Personenpotenzial der islamistischen Gruppierungen entwickelt und welche Entwicklung wird sich hier mittelfristig abzeichnen?*

Die Strukturen und das Personenpotenzial islamistischer Gruppierungen sind vielfältig und strategisch gut organisiert. Auch, wenn sich die Vorstände relevanter Institutionen zum Teil über die letzten Jahre verändert haben, so bleiben die führenden Akteure meist dieselben. Der Terrorangriff der Hamas auf Israel hat nach wie vor Wirkung auf die österreichische Szene und stellt einen Faktor in der Mobilisierung neuer Personen in Richtung islamistischer Organisationen dar.

Im Übrigen darf auf die Verfassungsschutzberichte der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst – abrufbar unter [www.dsn.gv.at](http://www.dsn.gv.at) – verwiesen werden.

**Zur Frage 10:**

- *Welche Faktoren tragen zur Radikalisierung junger Menschen in islamistischen Strukturen bei?*
  - a. *Gibt es bestimmte Milieus oder Einflussfaktoren?*

Faktoren, die zur Radikalisierung junger Menschen beitragen sind mannigfaltig und gestalten sich von Individuum zu Individuum unterschiedlich.

Diese umfassen beispielsweise etwa:

- Schwach ausgeprägte Freundesnetzwerke
- Rückzug in die radikalierte Peer-Group
- Abbruch von Berufs- oder höhere Schulausbildungen
- Psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen
- Prekäre Lebensumstände und Lebenskrisen
- Gewalterfahrungen in der Familie
- Deviante Lebenswege von Mitgliedern der Kernfamilie

**Zu den Fragen 11, 13 und 14:**

- *Gibt es Erkenntnisse, wonach islamistische Gruppierungen gezielt die Integrationsbereitschaft von Menschen in Österreich torpedieren?*
- *Ist dem Innenministerium bekannt, ob islamistische Gruppierungen durch politische Parteien unterstützt werden?*
- *Werden staatliche Mittel an Organisationen vergeben, die im Verdacht stehen, islamistische Gruppierungen oder demokratiefeindliche Projekte zu unterstützen?*
  - a. *Wenn ja, wie wird dies überprüft?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

**Zur Frage 12:**

- *Gibt es nach den Erkenntnissen des Innenministeriums Verbindungen zwischen islamistischen Gruppen und anderen extremistischen Bewegungen, wie z.B. Linksextremisten?*

Es bestehen thematische Überschneidungen zwischen islamistischen Organisationen und den unterschiedlichen Erscheinungsformen des Extremismus (Links-, Rechts- und Heterodoxer Extremismus), wobei das Phänomen Antisemitismus in allen extremistischen Ausformungen beobachtet werden kann.

**Zur Frage 15:**

- *Wie reagiert das Innenministerium auf die zunehmende Heterogenität und Dynamik islamistischer Gruppierungen in Österreich?*

Aus taktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartig detaillierten Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden gefährden und äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Ich darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz hinweisen, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Gerhard Karner

